

HSD NR. 818

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

27.01.2022
Nummer 818

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (Coronaordnung SK) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 27.01.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (Coronaordnung SK) an der Hochschule Düsseldorf vom 18.03.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 773) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „im WS 2020/21 und im WS 2021/22“ geändert durch die Angabe „im WS 2020/21, im WS 2021/22 und im WS 2022/23“.
2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3 – PRÜFUNGEN

Prüfungen, die im WS 2021/22 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. Der Rücktritt von einer Prüfung im WS 2021/22 ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.“

3. Der bisherige § 3 wird zu § 4 und im neuen § 4 wird in Absatz 2 die Angabe „28.02.2022“ ersetzt durch die Angabe „28.02.2023“.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 19.01.2022 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 25.01.2022.

Düsseldorf, den 27.01.2022

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Reinhold Knopp

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.